

II-3047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1539/J
1985-07-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Vonwald
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Stellungnahme zum vorwahllosen Notruf 144 im Ge-
richtsbezirk Neulengbach

Im Gerichtsbezirk Neulengbach wurde die Einheitskurzruf- ("EKR") Eichrichtung 144 zum ASBÖ betreffend die Gemeinden Altlengbach, Innenmanzing und Laaben geschaltet. Nach dem niederöster- reichischen Gemeinderettungsdienstgesetz (LGB1.Nr. 9430-0) fällt die Organisation des Rettungsdienstes in den Zuständig- keitsbereich der Gemeinden, sodaß die Bürgermeister der je- weiligen Gemeinden zu bestimmen haben, welcher Rettungsorga- nisation sie sich bedienen.

Im gegenständlichen Fall hat sich nur der Bürgermeister von Altlengbach dafür ausgesprochen, daß der ASBÖ Altlengbach den vorwahllosen Notruf erhalten soll. Dagegen traten die Bürger- meister von Brand-Laaben und von Neustift-Innenmanzing für eine Zuteilung des Notrufs 144 an das Rote Kreuz Neulengbach ein, da das Rote Kreuz bereits seit über 25 Jahren den Gerichts- bezirk Neulengbach betreut und mit seinen rund 80 freiwilligen Helfern sowie mit 6 Krankenwagen ständig einsatzbereit ist. Dagegen liegt die technische und personelle Ausrüstung des ASBÖ Altlengbach weit hinter dem Roten Kreuz zurück. Überdies ist das Rote Kreuz die Ärztefunkleitstelle für den Gerichts- bezirk Neulengbach und damit auch für die Ärzte des Laabentales.

Trotz dieser Fakten, die eindeutig für die Zuteilung der Not- rufnummer 144 an das Rote Kreuz sprechen, hat sich das Gesund- heitsministerium in einem Schreiben vom 31.5.1985 an die

General-Postdirektion für die Zuteilung der Einheitskurzrufnummer 144 an die Rettungsstelle Altlengbach ausgesprochen. Anstatt sich von dem im Rettungswesen wichtigsten Kriterium der ständigen Einsatzbereitschaft leiten zu lassen, soll für das Gesundheitsministerium für die Zuordnung der Notrufnummer die kilometermäßige Entfernung ausschlaggebend gewesen sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Von welchen Kriterien ist das Gesundheitsministerium in seiner Stellungnahme an die General-Postdirektion, in der es sich für die Zuteilung der Einheitskurzrufnummer 144 an den ASBÖ Altlengbach ausspricht, ausgegangen?
- 2) Ist durch die Zuordnung der Notrufnummer an den ASBÖ Altlengbach die ständige Einsatzbereitschaft angesichts des Umstandes, daß die technische und personelle Ausrüstung des ASBÖ weit hinter dem Roten Kreuz zurückliegt und das Rote Kreuz die Ärztefunkleitstelle ist, gesichert?
- 3) Werden Sie aufgrund der überwiegenden Argumente, die für die Zuordnung der Notrufnummer an das Rote Kreuz Neulengbach sprechen, im Interesse einer optimalen Hilfeleistung für die Bevölkerung auf eine Änderung der Zuordnung der Notrufnummer hinwirken?